S 9 U 1156/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Anerkennung eines Bandscheibenvorfalls als Unfallfolge (Aufgabe der früheren Senatsrechtsprechung).
Normenkette	SGB 7 § 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 1156/19
Datum	10.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 1055/22
Datum	30.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 10.03.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung eines Bandscheibenvorfalls im Segment L4/L5 als Unfallfolge.

Der 1991 geborene KlÃ¤ger war â jedenfalls noch zum Unfallzeitpunkt â bei der A1 GmbH als PrÃ¼fungsingenieur tÃ¤tig. Im Rahmen der AusÃ¼bung dieser TÃ¤tigkeit rutschte er am 01.08.2017 wÃ¤hrend einer beruflich bedingten Probefahrt mit einem Motorrad in der Kurve plÃ¶tzlich weg, bremste das Motorrad

sodann bis zum Stillstand ab und kippte schlieÃlich im Stand mit dem Motorrad auf die rechte Seite um (s. Angaben des KlÃ¤gers, Bl. 112 SG-Akte, und Angaben des Arbeitgebers, Bl. 31 VA), wobei sein OberkÃ¶rper und die rechte obere ExtremitÃ¤t direkt auf die rechte Seite stÃ¼rzten und sein rechtes Bein unter dem Motorrad eingeklemmt wurde (s.Â Angaben des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dem SachverstÃ¤ndigen C1, Bl. 133 SG-Akte). Aufgrund daraufhin auftretender RÃ¼ckenschmerzen stellte er sich anschlieÃend bei dem) L1 vor, der einen Druckschmerz im Bereich des lumbosakralen Ãbergangs, ohne Prellmarke mit lediglich diskretem Muskelhartspann und frei beweglichen ExtremitÃ¤ten beschrieb, aufgrund des unauffÃ¤lligen RÃ¶ntgenergebnisses eine Fraktur ausschloss und eine LendenwirbelsÃ¤ulen(LWS)-Prellung diagnostizierte und ab dem 02.08.2017 ArbeitsfÃ¤higkeit bescheinigte (Bl. 2 VA). Die bestehenden Beschwerden bildeten sich zunÃ¤chst zurÃ¼ck (s. Auskunft L1, Bl. 54 SG-Akte).

Am 13.09.2017 stellte sich der KlÃ¤ger mit erneuten Schmerzen im Bereich der LWS und seit zwei Tagen bestehender Ausstrahlung ins linke Bein bei L1 vor (s. Bl. 54 SG-Akte) und begab sich am 16.09.2017 wegen bestehenden RÃ¼ckenschmerzen mit Schmerzausstrahlung ins linke Bein zur Notfallbehandlung ins S1 G1, das eine Lumboischialgie mit Radikulopathie S1 links diagnostizierte, eine Analgesie mit WÃ¼rzburger Tropf durchfÃ¼hrte, Ibuprofen 400 mg und Novaminsulfon 500 mg verordnete und eine MRT-AbklÃ¤rung empfahl (Bl.Â 28 SG-Akte).

Am 20.09.2017 wurde eine MRT der LWS gefertigt, die einen linksseitig ausgeprÃ¤gten Prolaps des Nucleus pulposus auf HÃ¶he L4/5 mit konsekutiv mittel- bis hochgradiger Spinalkanalstenose sowie initiale Degenerationen mit geringfÃ¼giger Extrusion der Bandscheibe L3/4 ergab (Bl. 40/RS VA).

L1 fÃ¼hrte anschlieÃend eine medikamentÃ¶se Schmerztherapie mittels Ibuprofen und Tilidin durch und verordnete dem KlÃ¤ger die DurchfÃ¼hrung einer Erweiterten Ambulanten Physiotherapeutischen Behandlung (EAP), wodurch es bis zum Behandlungsabschluss am 14.11.2017 zu einer RÃ¼ckbildung der Beschwerden kam (Bl. 53 ff. SG-Akte und Bl. 10/RS VA).

Mit Email vom 22.10.2018 teilte der KlÃ¤ger der Beklagten mit, dass er im Zuge seines Wechsels von der gesetzlichen in eine private Krankenversicherung u.a. eine BestÃ¤tigung dafÃ¼r benÃ¶tige, dass es sich bei seinem Bandscheibenschaden um die Folge des Unfalls vom 01.08.2017 handele (Bl. 32 VA).

Nach Einholung einer beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme des P1 vom 07.12.2018 (Bl. 39 VA), der einen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Bandscheibenvorfall verneinte, erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 10.12.2018 das Ereignis vom 01.08.2017 als Arbeitsunfall und eine Prellung der LWS als Unfallfolge an und verfÃ¼gte, dass ein Anspruch auf Heilbehandlung bis zum 14.11.2017 und ein Anspruch auf Verletztengeld bis zum 22.10.2017 bestehe (Bl. 38 f. VA). Den hiergegen erhobenen Widerspruch (Bl. 42 VA) wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Bl. 44 ff. VA).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 15.03.2019 Klage beim Sozialgericht Ulm (SG)

erhoben, die er nach entsprechenden gerichtlichen Hinweisen (Bl. 16 und 52 SG-Akte) auf die Feststellung des Bandscheibenvorfalls L4/L5 als Unfallfolge beschrÃ¤nkt hat (s. Bl. 30 und 70 SG-Akte).

Das SG hat â□□ teils bereits aktenkundige â□□ medizinische Unterlagen (Bl. 20 ff. und 27 f. SG-Akte) und ein Vorerkrankungsverzeichnis der AOK (Bl. 49 f. SG-Akte) beigezogen und die behandelnden Ã□rzte L1 (Bl. 53 ff. SG-Akte), S2 (Bl. 61 f. SG-Akte) und den M1 (Bl. 72 SG-Akte) schriftlich als sachverstÃ¤ndige Zeugen befragt. Der Facharzt M1 hat mitgeteilt, dass die beim KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrte MRT-Untersuchung keinen Nachweis knÃ¶cherner Verletzungen oder abgrenzbarer Bandverletzungen ergeben habe und keine Hinweise fÃ¼r eine traumatische SchÃ¤digung der Bandscheibe am 01.08.2017 vorgelegen hÃ¤tten. Vielmehr spreche der Umstand, dass die Bandscheiben L3/L4 und L4/L5 im T2-Signal und in der HÃ¶he gemindert seien fÃ¼r eine chronisch-degenerative VorschÃ¤digung. AuÃ□erdem hÃ¤tten sich altersuntypisch zumindest geringe Degenerationen der Facettengelenke der unteren LWS gefunden.

Auf Antrag des KlÃ¤gers gem. Â§ 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat das SG ein Gutachten bei dem U1 eingeholt (Bl. 89 ff. SG-Akte, Untersuchungstag: 20.05.2021). Als Unfallhergang ist der SachverstÃ¤ndige davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger bei einer Kurvenfahrt mit dem Motorrad wegrutschte und auf dem GesÃ¤Ã□ auf der StraÃ□e landete. Auf seinem Fachgebiet hat er eine Osteochondrose im LWS-Segment L3/L4, eine aktivierte Osteochondrose im LWS-Segment L4/L5 mit nahezu komplettem Kollaps der Bandscheibe und konsekutive degenerative VerÃ¤nderungen der dazugehÃ¶rigen segmentalen kleinen Wirbelgelenke L3/L4 und L4/L5 diagnostiziert und kausal auf den Unfall vom 01.08.2017 zurÃ¼ckgefÃ¼hrt. Hierbei ist er u.a. davon ausgegangen, dass eine traumatische BandscheibenschÃ¤digung auch ohne knÃ¶cherne BegleitschÃ¤den des WirbelsÃ¤ulenbewegungssegments auftreten kÃ¶nne und die gegenteilige EinschÃ¤tzung von der Wissenschaft bereits vor vielen Jahren aufgegeben worden sei.

Die Beklagte hat daraufhin eine (erneute) beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme des P1 vorgelegt (Bl. 107 f. SG-Akte), in der dieser an seiner bisherigen Auffassung festgehalten und einen Kausalzusammenhang zwischen dem im MRT vom 20.09.2017 gesicherten linksseitigen Prolaps L4/L5 mit Spinalkanalstenose und geringer Einengung der Nervenwurzelaustrittstellen und dem Unfall am 01.08.2017 verneint hat.

Das SG hat daraufhin ein SachverstÃ¤ndigengutachten von Amts wegen bei dem C1 eingeholt (Bl. 123 ff. SG-Akte, Untersuchungstag: 24.01.2022). Der SachverstÃ¤ndige hat unter Hinweis auf die unfallmedizinische Literatur (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage, 2017, S.Â 459 ff.) ausgefÃ¼hrt, dass â□□ entgegen der Auffassung des U1 â□□ die aktuelle Lehrmeinung sehr wohl davon ausgehe, dass traumatische BandscheibenvorfÃ¤lle stets mit begleitenden (minimalen) knÃ¶chernen oder Bandverletzungen im betroffenen Segment ausgehe. Da derartige Verletzungen beim KlÃ¤ger nicht vorgelegen hÃ¤tten, auf dem MRT vom 20.09.2017 hingegen

degenerative VerÃ¤nderungen in den betroffenen Segmenten sichtbar gewesen seien, der KlÃ¤ger erst ca. fÃ¼nf Wochen nach dem stattgehabten Unfall Ã¼ber eine Schmerzausstrahlung in das linke Bein geklagt habe, weshalb eine ab dem Unfall bestehende lÃ¼ckenlose BrÃ¼ckensymptomatik nicht vorgelegen habe, und zudem bereits der Unfallhergang â namentlich der Sturz auf den rechten OberkÃ¶rper und die rechte obere ExtremitÃ¤t und das Einklemmen des rechten Beines durch das Motorrad â nicht geeignet gewesen sei, eine axiale Stauchung der LWS, die zu dem stattgehabten Bandscheibenvorfall hÃ¤tte fÃ¼hren kÃ¶nnen, zu verursachen, hat C1 einen Kausalzusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall vom 01.08.2017 und dem linksseitigen Bandscheibenvorfall sowie der geringgradigen Verlagerung des Nucleus pulposus bei Einriss des Anulus fibrosus verneint.

Mit Urteil vom 10.03.2022 hat das SG â in erster Linie gestÃ¼tzt auf das SachverstÃ¤ndigengutachten des C1, die sachverstÃ¤ndigen ZeugenauskÃ¼nfte von L1 und dem M1 sowie die beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen des P1 â die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass bereits ein naturwissenschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall vom 01.08.2017 und dem geltend gemachten Bandscheibenvorfall L4/L5 nicht vorliege, da keine wesentlichen Indizien fÃ¼r eine traumatische Ursache sprÃ¤chen. Vielmehr Ã¼berwÃ¶gen die fÃ¼r eine degenerative SchÃ¤digung sprechenden Indizien deutlich. Zwar habe sich der KlÃ¤ger noch am Unfalltag aufgrund von Schmerzen im LWS-Bereich bei dem
Â L1 vorgestellt. Dieser habe jedoch keinen PrimÃ¤rbefund erhoben, der fÃ¼r eine traumatische SchÃ¤digung der Bandscheiben anlÃ¤sslich des in Rede stehenden Arbeitsunfalls spreche. Er habe lediglich einen Druckschmerz im Bereich des lumbosakralen Ãbergangs und einen diskreten Muskelhartspann beschrieben. Auch hÃ¤tten weder Prellmarken, noch BewegungseinschrÃ¤nkungen im Bereich der ExtremitÃ¤ten und vor allem auch keine AuffÃ¤lligkeiten in Bezug auf Durchblutung, Motorik und SensibilitÃ¤t bestanden. Da auch die rÃ¶ntgenologische Untersuchung der LWS keine Fraktur ergeben habe, habe L1 folgerichtig lediglich eine LWS-Prellung diagnostiziert. Ein erstmaliger Hinweis auf eine ischialgieforme Beschwerdesymptomatik habe erst anlÃ¤sslich der am 13.09.2017 stattgehabten Untersuchung durch L1 bestanden, in deren Rahmen der KlÃ¤ger Ã¼ber seit dem 11.09.2017 bestehende â und damit eineinhalb Monate nach dem Unfallereignis â in das linke Bein ausstrahlende Beschwerden geklagt habe. Im Ãbrigen kÃ¶nne der ursÃ¤chliche Zusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinn auch nicht rein zeitlich begrÃ¼ndet werden, sondern mÃ¼sse sachlich-inhaltlich nachvollziehbar sein. Dies sei jedoch gerade nicht der Fall. Das im MRT vom 20.09.2017 dargestellte strukturelle Schadensbild spreche gegen eine traumatische SchÃ¤digung der Bandscheibe. Nach gÃ¤ngiger unfallmedizinischer Literatur (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 460 f.) erschienen BandscheibenvorfÃ¤lle als Unfallfolge stets mit begleitenden, wenn auch minimalen, knÃ¶chernen oder Bandverletzungen im vom Bandscheibenvorfall betroffenen Segment. Laut C1, P1 und dem M1 seien derartige Verletzungen auf dem MRT vom 20.09.2017 jedoch gerade nicht ersichtlich, sondern vielmehr chronisch degenerative SchÃ¤digungen der Bandscheibe. Soweit der SachverstÃ¤ndige U1 behauptet habe, die Auffassung, dass traumatische

BandscheibenschÃ¤digungen nur im Zusammenhang mit knÃ¶chernen BegleitschÃ¤den des WirbelsÃ¤ulensegments auftrÃ¤ten, sei schon vor vielen Jahren aufgegeben worden, treffe dies nicht zu und entspreche insbesondere nicht der gÃ¤ngigen unfallmedizinischen Literatur, worauf C1 hingewiesen habe. Die vom KlÃ¤ger insoweit zitierte Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg (LSG, L 10 U 3840/10), die auch ohne knÃ¶cherne oder ligamentÃ¤re Begleitverletzungen am betroffenen WirbelsÃ¤ulensegment von einem ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Bandscheibenvorfall ausgegangen sei, habe vor dem Bundessozialgericht (BSG) keinen Bestand gehabt (BSG 24.07.2012, B 2 U 9/11 R). Letztlich sei â□□ worauf C1 zutreffend hingewiesen habe â□□ darÃ¼ber hinaus auch der Unfallmechanismus nicht geeignet gewesen, eine traumatische SchÃ¤digung der Bandscheibe zu verursachen. Als Voraussetzung fÃ¼r die unfallbedingte Verursachung werde â□□ so C1 zutreffend â□□ nach der unfallmedizinischen Literatur ein axiales Stauchungstrauma der LWS mit kyphosierender Komponente gefordert, so dass hierdurch der Nucleus pulposus nach hinten in Richtung auf den Spinalkanal und die Nerven gedrÃ¼ckt werde. Seinen eigenen Angaben entsprechend (Bl. 112 SG-Akte) â□□ die auch mit den Angaben seines Arbeitgebers Ã¼bereinstimmten (Bl. 31 VA) â□□ sei der KlÃ¤ger jedoch aus dem Stand mit dem Motorrad auf die rechte Seite gekippt. Ein irgendwie gearteter direkter Sturz auf das GesÃ¤Ã□ mit entsprechender axialer Stauchung der LWS lasse sich daraus nicht ableiten, weshalb bereits unter biomechanischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sei, dass der geschilderte Sturz auf die rechte Seite einen ausgeprÃ¤gten linksseitigen Bandscheibenvorfall verursacht habe. U1 sei insoweit von einem falschen Unfallhergang ausgegangen.

Gegen das â□□ seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 25.03.2022 zugestellte â□□ Urteil hat der KlÃ¤ger am 08.04.2022 Berufung beim LSG eingelegt und ausgefÃ¼hrt, dass das SG die Angaben des behandelnden D-Arztes widerspruchslos angenommen und nicht berÃ¼cksichtigt habe, dass in der Wissenschaft der â□□schleichende Bandscheibenvorfallâ□□ anerkannt sei, der durch eine Krafteinwirkung infolge eines Unfalls ausgelÃ¶st werde. AuÃ□erdem habe das SG den Unfallhergang verkannt. Entgegen der Auffassung des SG sei er nicht zum Stillstand und erst dann in einer â□□zweiten Sequenzâ□□ zum Kippen gekommen. Vielmehr habe es sich um eine â□□durchgehende Sequenzâ□□ gehandelt. Er habe zwar die vom Ausrutschen ausgehende â□□Fluchtbewegungâ□□ bis zum Stillstand abbremsen, jedoch nicht kontrollieren kÃ¶nnen. Die gegen seinen KÃ¶rper wirkende Kraft sei daher geeignet gewesen, eine traumatische SchÃ¤digung auszulÃ¶sen. U1 habe in seinem nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten sowohl die KausalitÃ¤t als auch die Wesentlichkeit des Unfalls festgestellt.

Der KlÃ¤ger beantragt (sachdienlich gefasst),

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 10.03.2022 aufzuheben und unter AbÃ¤nderung des Bescheids der Beklagten vom 10.12.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2019 festzustellen, dass der Bandscheibenvorfall L4/L5 Folge des Arbeitsunfalls vom 01.08.2017 ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist sie auf den Inhalt der Akten, insbesondere auf die Darstellung von Sach- und Rechtslage im Widerspruchsbescheid vom 19.02.2019 sowie im angefochtenen Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten zur beabsichtigten ZurÃ¼ckweisung der Berufung im Beschlussweg ohne mÃ¼ndliche Verhandlung angehÃ¶rt (s. S. 33 und 35 Senatsakte).

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet Ã¼ber die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte und nach den Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung des KlÃ¤gers nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 10.12.2018 in der Gestalt (Â§ 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 19.02.2019, allerdings â nach einer BeschrÃ¤nkung des Streitgegenstandes durch den KlÃ¤ger â nur (noch) insoweit, als die Beklagte darin lediglich eine Prellung der LWS als Unfallfolge anerkannt und einen Bandscheibenvorfall im Segment L4/L5 (konkludent) abgelehnt hat.
Die hier vorliegende kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ist zulÃ¤ssig. Mit der Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 SGG begehrt der KlÃ¤ger die Aufhebung der die Anerkennung des im Segment L4/L5 vorliegenden Bandscheibenvorfalls (konkludent) als Unfallfolge ablehnenden Verwaltungsaktes, weil dieser andernfalls der Feststellung von (weiteren) Unfallfolgen entgegenstÃ¼nde. Rechtsgrundlage fÃ¼r das Feststellungsbegehren ist Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Danach kann mit der Klage u.a. die gerichtliche Feststellung einer GesundheitsstÃ¶rung als Folge eines Arbeitsunfalls begehrt werden.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden seines Urteils vom 10.03.2022 die rechtlichen Grundlagen der geltend gemachten Feststellung von (weiteren) Unfallfolgen sowie die hierzu von der Rechtsprechung entwickelten GrundsÃ¤tze zutreffend dargestellt und gestÃ¼tzt auf das SachverstÃ¤ndigengutachten C1, die sachverstÃ¤ndigen ZeugenauskÃ¼nfte von L1 und dem Facharzt M1, die beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen des P1 sowie unter Heranziehung der auch regelmÃ¤Ãig vom Senat seinen Entscheidungen zugrunde gelegten unfallmedizinischen Literatur (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O.) Ã¼berzeugend dargelegt, dass der beim KlÃ¤ger im September 2017 im Segment L4/L5 diagnostizierte Bandscheibenvorfall nicht in Folge des Arbeitsunfalls vom 01.08.2017 aufgetreten ist. Der Senat sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2

SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den diesbezÃ¼glichen Ã¼berzeugenden GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Das Vorbringen im Berufungsverfahren fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung.

Soweit der KlÃ¤ger vorgetragen hat, das SG sei von einem falschen Unfallhergang ausgegangen, vermag der Senat diese Kritik nicht nachzuvollziehen. Sowohl der KlÃ¤ger selbst als auch sein Arbeitgeber haben im Rahmen des laufenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens dargetan, dass er â□□beim (Still-)Standâ□□ mit dem Motorrad â□□umgekipptâ□□ sei. Im Rahmen der Begutachtung durch den SachverstÃ¤ndigen C1 hat der KlÃ¤ger zudem angegeben, dass er hierbei auf den rechten OberkÃ¶rper und die rechte obere ExtremitÃ¤t gestÃ¼rzt und sein rechtes Bein unter dem Motorrad eingeklemmt gewesen sei. Diese Darstellung ist auch fÃ¼r den Senat plausibel und nachvollziehbar. Ein gleichzeitiges â□□Landen auf dem GesÃ¤Ã□â□□ â□□ wie vom WahlsachverstÃ¤ndigen U1 angenommen â□□ ist damit ausgeschlossen und auch fÃ¼r den Senat in keiner Weise nachvollziehbar. Insoweit spielt es auch keine Rolle, ob es sich bei dem Unfallgeschehen um eine durchgehende oder um zwei â□□Sequenzenâ□□ gehandelt hat.

Soweit der KlÃ¤ger im Rahmen der BerufungsbegrÃ¼ndung behauptet, dass beim KlÃ¤ger ein â□□schleichenderâ□□ Bandscheibenvorfall vorliege, der durch eine Krafteinwirkung infolge eines Unfalls ausgelÃ¶st werde und sich erst spÃ¤ter herausstelle, vermag sich der Senat dieser EinschÃ¤tzung nicht anzuschlieÃ□en. Soweit der Senat in seinen Entscheidungen vom 22.12.2010 (L 10 U 3840/10, juris) und vom 18.06.2015 (L 10 U 221/13 ZVW, juris) die Auffassung vertreten hat, dass ein traumatischer Bandscheibenschaden im Einzelfall auch ohne Begleitverletzungen mÃ¶glich sein kann, hÃ¤lt er hieran nicht fest. Die â□□ auch vom SG und vom SachverstÃ¤ndigen C1 zitierte â□□ aktuell herrschende unfallversicherungsrechtliche Literatur (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S.Â 459 f.) geht davon aus, dass traumatische BandscheibenvorfÃ¤lle grundsÃ¤tzlich mit knÃ¶chernen oder Bandverletzungen im betroffenen Segment einhergehen. Ã□berdies hat auch der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 18.06.2015 (a.a.O.) â□□ wie auch der SachverstÃ¤ndige C1 in seinem Gutachten â□□ klargestellt, dass ein â□□isolierterâ□□ Bandscheibenvorfall Ã¼berhaupt nur dann ursÃ¤chlich auf einen Unfall zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kann, wenn auch eine unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfallereignis stehende klinische Symptomatik vorliegt. Eine solche ist vorliegend jedoch gerade nicht gegeben. Der vom L1 am Unfalltag erhobene Befund ergab â□□ wie vom SG zutreffend ausgefÃ¼hrt â□□ lediglich einen Druckschmerz im Bereich des lumbosakralen Ã□bergangs und einen diskreten Muskelhartspann, ohne Prellmarke bei freier Beweglichkeit der ExtremitÃ¤ten und unauffÃ¤lliger peripherer Durchblutung, Motorik und SensibilitÃ¤t. Die zunÃ¤chst bestehenden Schmerzen besserten sich â□□ laut der sachverstÃ¤ndigen Zeugenauskunft des L1 â□□ zunÃ¤chst. Erstmals am 13.09.2017 und somit knapp sechs Wochen nach dem stattgehabten Unfall beschrieb L1 dann â□□ seit zwei Tagen bestehende â□□ in das linke Bein ausstrahlende LWS-Schmerzen. Somit liegt ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Auftreten der fÃ¼r einen Bandscheibenvorfall typischen klinischen

Symptomatik und dem Unfallereignis gerade nicht vor. Ãberdies hat C1 zu Recht darauf hingewiesen, dass der auch vom Senat zugrunde gelegte Unfallhergang â nÃ¤mlich Sturz auf die rechte Seite aus dem Stand â nach der herrschenden unfallmedizinischen Literatur (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S 460) nicht geeignet war, eine axiale Stauchung im Bereich der LWS hervorzurufen. Somit liegt bereits â wie vom SG zutreffend ausgefÃ¼hrt â ein naturwissenschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Bandscheibenvorfall nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 18.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024